

DOKUMENT 56
(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

„Magistrat von Gross-Berlin
Verwaltungsstelle für Sondervermögen.

Berlin C2, 26.5.1952
Klosterstr. 64
Fernr. 420051 : 2617

Gesch. Z. II B - Gs/Di.
An das
Landgericht Berlin.

Berlin C 2
Littenstr. 16 - 17

Betrifft: Kohलगrosshandlung Giesen & Jesse,
Berlin O 17, Mühlenstr. 24.

Bezug: Dort. Aktenzeichen 5.0. 148.51-vom 4.3.1953.
Auf die Anfrage des Landgerichts Berlin an den Magistrat von Gross-Berlin, Abteilung Wirtschaft, die an uns zuständigkeitshalber weitergereicht wurde, geben wir folgendes zur Kenntnis:
Herr Karl Sadler war in der sequestrierten Firma Giesen & Jesse Treuhänder vom 27.7.48 bis zur Übergabe an die DHZ Kohle am 1.4.1950. Für die Zeit seiner Wirksamkeit als Treuhänder haftet Herr Sadler für sämtliche im Betrieb begründeten Handlungen und entstandenen Verbindlichkeiten. Es bestand für Herrn Sadler auch die Möglichkeit, solche Vereinbarungen, wie sie in dem der Anlage beigefügten Schreiben vom 17.2.1950 vorliegen, zu treffen.

Im Aufträge gez. Krause.”

DOKUMENT 57
(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

„Urteil Nr. 11/U/31152 Kammergericht Ostberlin
vom 2.3.53.

Zur Frage der Aufrechnung gegen eine im Volksvermögen stehende Forderung.

KG. Urt. vom 2. März 1953 - 1 U 31/52.

Aus den Gründen:

Die von der Beklagten erklärte Aufrechnung kann nicht durchgreifen. Die Zivilkammer hat bei ihrer Entscheidung nicht beachtet, dass die Klägerin Träger von Volkseigentum ist. Volkseigentum ist unantastbar und genießt als die ökonomische Grundlage unseres Staates einen besonderen Schutz. Die zur Selbstverwaltung des Volkseigentums geschaffenen Organe sind beauftragt, diese Verwaltung gemäss den hierfür festgelegten Plänen durchzuführen. Nur sie können übersehen, zu welchem Zeitpunkt im Rahmen des Planes Mittel zur Verfügung stehen, um berechnete Forderungen gegen einen Träger von Volkseigentum zu befriedigen. Aufrechnung bewirkt, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind (§ 389 BGB, Text untenstehend). Voraussetzung für die Aufrechnung ist u.a. Gleichartigkeit der Forderungen. Das liegt hier nicht vor, da eine plangebundene Forderung — wie die der Klägerin — gegenüber einer nicht plangebundenen privaten Forderung nicht als gleichartig angesehen werden kann. Eine andere Auffassung, insbesondere eine nur formale Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, würde zur Folge haben, dass die Durchführung des Finanzplanes durch vom Plan unkontrollierte Aufrechnungen massgebend beeinflusst, durchkreuzt und gestört werden würde. § 389 BGB hat daher insoweit einen neuen Inhalt bekommen, der von den Gerichten in der heutigen Epoche unseres Kampfes um die Erfüllung des Fünfjahresplanes beachtet werden muss. Die gleichen Gesichtspunkte, die eine Aufrechnung gegenüber einem Rechtsträger